



Hospiz

Fanny de la Roche

Schutzkonzept des Hospizes Fanny de la Roche

Das Schutzkonzept unserer Einrichtung basiert auf den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration „Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“, der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung mit Änderung vom 24. Mai 2022, sowie unseren einrichtungsbezogenen Hygieneplänen.

Bei der Initiierung des Schutzkonzeptes wurden die baulichen und personellen Gegebenheiten des Hospizes Fanny de la Roche und insbesondere die Betreuung und Begleitung unserer schwerkranken und sterbenden Gäste berücksichtigt.

Hygienemaßnahmen

Bei der Versorgung unserer Hospizgäste steht, neben der palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung, deren Schutz vor einer Infektion mit SARS-Cov-2, im Vordergrund.

Voraussetzung für die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen ist, sicher zu stellen, dass ausreichend Materialien (MNS, genormte FFP2-Masken oder KN95-Masken, Desinfektionsmittel, Schutzkittel, Einmalhandtücher, etc.) vorhanden sind.

Folgende zusätzliche Maßnahmen werden im Hospiz Fanny de la Roche ergriffen:

Personal

- Tägliches Monitoring der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (Symptomabfrage und Temperaturkontrolle) bei Dienstbeginn.
- Soweit möglich, Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m

Masken

- Obligatorisches Tragen einer medizinischen Maske (i. d. Regel eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, ohne Ausatemventil) zu jeder Zeit.
- Ausnahmen:
 1. Keine Maskenpflicht für Personal innerhalb von Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zu weiteren Personen eingehalten wird und eine ausreichende Belüftung gesichert ist.
 2. Keine Maskenpflicht für Personal, **nur soweit und solange** aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der med. Maske erforderlich ist.

Testungen Pflegeeinrichtung

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch Fremddienste in allen Bereichen der Einrichtung (z.B. auch Reinigungsdienst, etc.).

- 2 x wöchentlich Durchführung eines Antigen-Schnelltests vor Dienstbeginn mit entsprechender Dokumentation (Aufbewahrung der Testergebnisse für mind. drei Monate und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte).
- Bei einem Ausbruchgeschehen in der Einrichtung (Personal oder Hospizgäste) erfolgt die Durchführung eines Antigen-Schnelltests ggf. täglich.

Besucher

- Die Besucher dürfen die Hospizgäste ohne zeitliche Begrenzung besuchen.
- Besuche sind ohne Terminvereinbarung möglich. Vor dem Betreten der Einrichtung melden sich alle Besucher beim Personal.
- Die Besucher werden beim Erstbesuch in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie Hygieneregeln, Abstandsgebot (mind. 1,5 m), korrektes Tragen der Maske, ein direktes Aufsuchen der Gästezimmer sowie weitere einrichtungsspezifische Besonderheiten eingewiesen.
- Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucher erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Piktogramme zur bildlichen Darstellung der Hygieneregeln sind gut sichtbar am Haupteingang und im Gastzimmer angebracht.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Besucher sollen nach Möglichkeit die Gemeinschaftsräume Küche, etc. **nicht** benutzen. Kaffee oder sonstige Getränke werden den Besuchern vom Personal der Einrichtung angeboten und ins Zimmer gebracht. Benutztes Geschirr wird i. d. Regel von den Mitarbeitern der Einrichtung aus dem Zimmer geholt.
- Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer des Bewohners ausreichend gelüftet und die Handkontaktflächen (z.B. Türklinke) mehrmals täglich mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

Masken

- Obligatorisches Tragen einer medizinischen Maske (i. d. Regel eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, ohne Ausatemventil) zu jeder Zeit.
- Die Einrichtung stellt den Besuchern ggf. die erforderlichen med. Masken zur Verfügung.

- Ausnahmen:
 1. Kinder unter 6 Jahren
 2. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
 3. Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und –partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist

Negativnachweis/Testungen

- Im Vorfeld des Besuchs muss ein **negativer Antigenschnelltest** oder ein **negativer PCR-Test**, der nicht älter als **24 Stunden** bzw. **48 Stunden** ist, vorliegen und in der Einrichtung nachgewiesen werden.
- Die Durchführung eines Antigen Schnelltests in der Einrichtung ist entsprechend dem Testkonzept möglich.

Die Testverpflichtung gilt **nicht** für:

- Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
- bei hoheitlichen Tätigkeiten
- bei Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten

Therapeuten, die in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, darf eine entsprechende Bescheinigung über die Testung ausgehändigt werden.

Besuchsverbote

Ein Besuchsverbot gilt für:

- Besucher mit Krankheitssymptomen für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2

Im Rahmen von Sterbeprozessen darf die Einrichtungsleitung Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Hospizgäste/Ermöglichen von Gemeinschaftsaktivitäten

- Die Hospizgäste bewohnen jeweils ein Einzelzimmer mit eigenem Bad und Terrassenzugang.
- Den Hospizgästen stehen jederzeit Telefon, Videotelefonie (Skype) und W-Lan zur Verfügung.
- Eine Quarantänisierung bei Aufnahme oder nach einem Ausflug erfolgt nicht.
- Ein Monitoring oder Antigenschnelltest bei den Hospizgästen erfolgt bei begründetem Verdacht.

- Unsere Hospizgäste dürfen die Einrichtung, nach Rücksprache mit dem zuständigen Personal, jederzeit verlassen. Auf die Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygienerichtlinien wird bei Verlassen der Einrichtung hingewiesen.
- Bei Gemeinschaftsaktivitäten von Hospizgästen gelten die üblichen Hygieneregeln.
- Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion erfolgt eine evtl. Isolierung nach Festlegung durch das zuständige Gesundheitsamt.

COVID-19-Beauftragte und weitere Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen verantwortlich sind:

- Margarete Stirner (Hospizleitung)
- Martina Wehner (Ltd. Pflegefachkraft)
- Anita Zerlik (COVID-19-Beauftragte)

Telefon: (069) 8509 869 - 0 ; Telefax (069) 8509 0810

E-Mail: info@hospiz-fanny-de-la-roche.de

Margarete Stirner, Dipl.- Pflegewirtin, Hospizleitung

Hospiz Fanny de la Roche

Lichtenplattenweg 83

63071 Offenbach